

Kinderschutzkonzept

des Kinderhauses Lutherkirche Hof

Lutherstraße 49

95030 Hof

Telefon: 09281/65077

e-mail: kita.lutherkirche.hof@elkb.de



Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept gemäß

- **§§1 Absatz 3 Nr. 3, 8a SGB VIII**
- **§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII**

Stand Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Leitgedanke der Einrichtung
2. Definitionen
 - 2.1. Kindeswohl
 - 2.2. Kindeswohlgefährdung
3. Gesetzliche Grundlagen
 - 3.1. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII
 - 3.2. §§ 8a und 8b in das SGB VIII
4. Risikoanalyse
 - 4.1. Gefahren und Grenzüberschreitungen
 - 4.2. Mögliche Risikobereiche
5. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld
 - 5.1. Mögliche Fragen, die sich die KiTa stellen soll
6. Verhaltensgrundsätze in Verdachtsmomenten
7. Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von KiTa und Jugendamt bei Verdacht
 - 7.1. Verfahrensschritte und Fallverantwortung
 - 7.2. Gefährdungen erhärten sich
8. Verhaltenskodex der Einrichtung
9. Umgang mit Nähe und Distanz
10. Sexualpädagogisches Konzept in der Einrichtung
11. Partizipation
12. Beschwerdemanagement
13. Personalverantwortung
14. Prävention
15. Quellenangaben
16. Anhang

1. Leitgedanke der Einrichtung

Wir sind ein evangelisches Kinderhaus in Hof und bieten bis zu 65 Kindern von 8 Monaten bis zum Schuleintritt eine liebevolle Betreuung. Unser Kinderhaus beherbergt 2 Kindergarten- und 1 Krippengruppe mit jeweils 3 Fachkräften zur Betreuung. Die Trägerschaft übernimmt die Luthergemeinde Hof. Team und Träger setzen sich zusammen aus qualifiziertem Personal und einem engagierten Elternbeirat.

Unser Schutzkonzept (**§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII**) bezieht sexuellen Missbrauch, seelische und körperliche Gewalt mit ein. Wir als Einrichtung haben dabei u.a. die Gefahren für die Kinder im Blick. Sowohl, die von den Kindern untereinander ausgehen können, als auch von den Mitarbeiter/innen. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass es nicht um einen Generalverdacht, insbesondere männliche Fachkräften gegenüber, geht. Das Schutzkonzept soll nicht nur die Kinder vor Übergriffen schützen, sondern ebenso alle Mitarbeiter/innen vor falschen Anschuldigungen.

Als Kinderhaus haben wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Es ist unsere Verantwortung und unser Anspruch, für alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Mitarbeiter einen sicheren Ort zu schaffen. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und ernst. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten Ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiver Stellung.

Wir verfolgen das Ziel, den Kindern eine optimale Betreuung und Förderung zu geben. Die Kinder unserer Kita werden in ihren individuellen Anlagen und Bedürfnissen gefördert und spielerisch für das Leben stark gemacht. Wir setzen das pädagogische Konzept zum Wohle des Kindes um und schaffen dabei eine, für alle Beteiligten, angenehme Atmosphäre. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht-Missbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt durchzuführen.

Ebenso ist es ein zentrales Anliegen im Kinderschutz, die Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen (§§ 8a und 8b in das SGB VIII). Dies erfordert ein qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, dass ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung und Jugendamt gewährleistet.

Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag rechtzeitig wahrgenommen werden können, werden alle unsere Mitarbeiter für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert, informiert und geschult. Darüber hinaus ist es uns ein besonderes Anliegen, in unserer Einrichtung eine offene Kommunikations-Kultur zu etablieren, damit Themen transparent und offen angesprochen werden können. Einen weiteren Schwerpunkt legen wir auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

2. Definitionen

2.1. Kindeswohl

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Wohl des Kindes liegt in seiner Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesundheitlichen Tüchtigkeit. Das Kind dahin zu führen ist das Ziel der Erziehung.“
Lebenssituationen, die dem Wohl des Kindes nicht dienen, stellen nicht per se eine Gefährdung im Sinn des Bundeskinderschutzgesetzes dar. Kinder wachsen mit Beeinträchtigungen auf, die das volle Potential ihrer Entwicklung beschränken.

2.2. Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt „eine gegenwärtige in einem solche Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ.1956) Diese 3 Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein

3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind, erleidet, gravierend sein und es muss die biographische Dimension beachtet werden.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können.

3.2. §§ 8a und 8b in das SGB VIII

Der Gesetzgeber hat mit Einführung der §§ 8a und 8b in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie dem BayKiBiG in Art. 9b allein pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.

Kinderschutz zu gewährleisten, ist die gemeinsame Aufgabe von Kindertageseinrichtungen und Jugendamt. Diese arbeiten Hand in Hand, um Kindern ein bestmögliches Aufwachsen zu ermöglichen.

Nachdem alle der in der KiTa zur Verfügung stehende Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne eine Verbesserung der Situation zu führen, haben Fachkräfte der KiTa einen Beratungsanspruch durch eine externe insoweit erfahrene Fachkraft, um einzuschätzen, ob die in Erfahrung gebrachten Sachverhalte den Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung erfüllen.

Der Ausschluss von Personen die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind, von der Arbeit im Kinder- und jugendnahen Bereich wurde durch den § 72a SGB VIII geregelt. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses resultiert aus dieser verschärften Vorschrift. Im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sind

verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätsentwicklungssicherung und Überprüfung zu gewährleisten sind.

Als weitere gesetzliche Grundlage sehen wir die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Das Kinderschutzkonzept des Kinderhauses Lutherkirche Hof berücksichtigt sämtliche der zu Grunde liegenden Verordnungen.

4. Risikoanalyse

4.1. Gefahren und Grenzüberschreitungen

Das Kinderhaus soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig eine Risikoanalyse zu erstellen, auszuwerten und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren. Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- Psychische Gewalt (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, anschreien, auslachen, beleidigen, einschüchtern, manipulieren, Schuldzuweisung, drohen etc.)
- Vernachlässigung (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsicht, etc.)
- Körperliche Gewalt (körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.)
- Sexueller Missbrauch (Intimsphäre gegen seinen Willen verletzen, Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr)
- Machtmissbrauch (Belohnung für Bestimmtes Verhalten)
- Ungleichgewicht der Machtverhältnisse (Ausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern)
- Unbeaufsichtigte Grenzverletzung durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeit

4.2. mögliche Risikobereiche

- Das Team
z.B. Erziehungsstil und pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team
- Die räumliche Situation innen und außen
Unzureichend, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten, Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder (unter 3 Jahren oder mit Behinderung)
- Die Kinder
z.B. Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierung, Mobbing
- Die Familien
z.B. Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung ihrer Kinder
- Externe Personen
z.B. Praktikanten, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche

5. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

- mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung und Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faule Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten

- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Spielhalle, Nachtclub)
- Kind bleibt ständig oder häufig von der KiTa fern
- Kind begeht häufig Straftaten
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufig körperliche Gewalt, verherrlichende pornographische Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdung vom Kind abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Absprachen einhalten und Hilfe anzunehmen
- psychische Misshandlung (z.B. Erniedrigungen, verspotten, entwerten)
- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehen von Straftaten oder sonst verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (z.B. führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

5.1. Mögliche Fragen, die sich die KiTa stellen soll

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich das Erscheinungsbild vom Kind geändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind ab oder zu genommen?

- Verhalten des Kindes:
- Hat sich das Kind verändert?
- Ist das Kind schüchterner geworden, aggressiv, verschlossen?
- Spricht das Kind nicht mehr?
- Nässt das Kind wieder ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause
- Möchte das Kind nicht allein mit einem Mitarbeiter sein?
- Weint das Kind öfters?
- Sehen Sie körperliche Verletzungen am Kind?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung (sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen) feststellen?

Verhalten der Erziehungspersonen:

- Haben sich die Erziehungspersonen verändert?
- Wie ist der Umgang miteinander: Abwesend, aggressiv, genervt, verschlossen?
- Sucht ein Mitarbeiter besonders oft Kontakt zum Kind?
- Möchte ein Mitarbeiter viel alleine sein oder oft wickeln etc.?

Familiäre Situation:

- Hat sich bei der familiären Situation etwas verändert?
- Leben die Eltern in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu den Großeltern?
- Steht ein Umzug bevor?
- Kommt ein Geschwisterkind?
- Hat die Familie derzeit Geldprobleme?
- Wirken die Eltern abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Kommt das Kind oft nicht, meist unentschuldigt, viele Ausreden?

Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?

6. Verhaltensgrundsätze in Verdachtsmomenten

Schritt 1: Ruhe bewahren- besonnen Handeln!

Bei kurzem Innehalten wird der Schaden von einer Grenzverletzung, deren Vorgeschichte oft weit zurückreicht, nicht unbedingt größer. Durch mehr besonnenes Handeln bekommt man selbst mehr Klarheit und kann ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuziehen.

Achtung: Versuchen sie nichts zu versprechen, was sie hinterher nicht halten können.

Schritt 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Man sollte selbst keine Untersuchungen anstellen oder Beschuldigte Personen mit dem Verdacht konfrontieren (Beweismittel könnten vernichtet werden). Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Vom Jugendamt und Kindergarten wird die Hilfestellung für therapeutische Behandlungen des Kindes oder der Familie angeboten.

Schritt 3: Achtsam zuhören!

Personen, die über den Fall von Grenzüberschreitungen berichten, könnten selbst Opfer sein.

Wichtig dabei ist empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. Man sollte dem Betroffenen Mut zeigen, dass Sie dem/der Hinweisgeber/in Glauben schenken. Vermeiden Sie gute Ratschläge oder ständiges Nachfragen. Dies sind Verhaltensregeln für das Gespräch mit Zeugen eines Falles von Grenzüberschreitung.

Auch wenn das Gespräch vertraulich ist, sollten Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rat ziehen, um die Situation besser einzuschätzen.

Schritt 4: Wichtiges zeitnah notieren!

Das menschliche Erinnerungsvermögen neigt dazu, frühere Erinnerungen aktuellen Entwicklungen anzupassen. Eine gründliche Dokumentation ist sehr wichtig für die spätere Grundlage des eigenen Handelns oder die Zusammenarbeit mit Fachkräften und der Strafverfolgungsbehörde.

7. Vorgehensweisen bei der Zusammenarbeit von KiTa und Jugendamt bei Verdacht

7.1. Verfahrensschritte und Fallverantwortung

Im Rahmen einer internen Fallbesprechung, unter verbindlicher Mitwirkung der Leitung und weiterer pädagogischer Fachkräfte werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kollegial beraten. Im Weiteren sollen sie Gespräche mit dem Kind und der/den Personensorgeberechtigten führen und auf Hilfsangebote aufmerksam machen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Einbindung des Personensorgeberechtigten die Gefährdung verschärft. Die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Maßnahmen werden mit Datumsangabe verschriftet. Ergänzend kann nach interner Fallberatung als weiterer Klärungsschritt eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a zur Fallbesprechung hinzugezogen werden. Dabei sind die Daten des Kindes zu pseudonymisieren. Die gemeinsame Verantwortung tragen weiterhin die Fachkraft und die Leitung.

7.2. Gefährdungen erhärten sich

Die Fachkraft bezieht nach Absprache mit der Leitung das Jugendamt mit ein. Die Einbeziehung erfolgt zunächst über eine schriftliche Benachrichtigung und Übersendung der vollständigen Falldokumentationen. Die Fallverantwortung liegt jetzt beim Jugendamt. Die Fürsorgepflicht und unterstützenden Angebote der KiTa bleiben davon unberührt.

Bei Gefahr in Vollzug informiert die KiTa-Leitung unmittelbar die Polizei, das Jugendamt und die KiTa Fachberatung. Zeitgleich sind der/die Personenberechtigte/n zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes wird dadurch in Frage gestellt.

Nach Mitteilung der KiTa an das Jugendamt erfolgt nach dessen Verfahrensstandart die Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Der/die zuständige Mitarbeiter/in des Jugendamtes meldet der KiTa zeitnah zurück, dass das Jugendamt tätig ist. Mehr Informationen erfolgen im Regelfall nicht, da der Austausch den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unterliegt.

Sämtliche beteiligten Kooperationspartner dokumentieren gemäß dem eigenen Standards.

8. Verhaltenskodex der Einrichtung

Im Verhaltenskodex werden unsere vereinbarten Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Sie erleichtern es den Mitarbeiter/innen, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und dadurch Übergriffe bzw. Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Haltung dem Kind gegenüber

- Vorbildfunktion ausüben
- Freundlicher, ruhiger Ton
- Bedürfnisse erkennen und im Rahmen der Möglichkeiten, sowie des Tagesablaufs respektieren
- Kinder ernst nehmen und klar sein in den Begründungen
- Versprechen einhalten

pädagogische Konsequenzen

- Bestimmter Tonfall und Wortwahl dem Verhalten, der Situation und dem Alter angemessen
- Partizipation im Rahmen der Möglichkeiten
- Teilnahme an Ausflügen, nach Rücksprache mit den Eltern, verweigern, wenn der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann
- Liebevoller Körperkontakt, wenn vom Kind gewünscht
- Keine körperlichen und psychischen Übergriffe

Aufsichtspflicht

- Kinder können nach Absprache, verbunden mit Regeln einen kurzen Zeitraum im Gruppenraum allein sein
- Aufsichtspflicht beginnt, sobald die Eltern die Einrichtung betreten. Sie endet, sobald das Kind den Abholern übergeben wird
- Schlafwache wird immer von 2 Erziehern/innen ausgeführt
- Kinder dürfen alleine auf Toilette gehen
- Gefahrenquellen müssen beseitigt werden
- Gartentüren werden abgeschlossen
- Gefährliche und giftige Gegenstände/Mittel werden im abgeschlossenen Schrank aufbewahrt
- keine Kinder werden ohne mündliche/schriftliche Abholberechtigung mitgegeben

Um- und Anziehen

- Anleitung/Hilfestellung nach Alter anbieten/geben
- Umziehen (eingenässt, eingekotet) sobald es möglich ist
- Umziehen in einem für das Kind geschütztem Rahmen
- Schamgefühl und Privatsphäre respektieren
- Eltern darauf hinweisen, wenn das Kind keine angemessene Kleidung trägt/mitgebracht hat (nicht das Kind dafür bestrafen)

Wickeln

- Angenehmen Umfeld schaffen
- Hygienevorschriften einhalten (z.B. Handschuhe tragen)
- Individuelles und regelmäßiges Wickeln
- Gewohnheiten berücksichtigen
- Rituale schaffen
- das Wickeln wird immer von 2 Erziehern/innen betreut
- kein Druck bei der Sauberkeitserziehung ausüben
- keine Tücher und Cremes von anderen Kindern verwenden
- Praktikanten dürfen nur ab einem Alter von 18 Jahren und ordnungsgemäßer Einweisung unter Aufsicht wickeln
- Eltern warten draußen, bis das Wickeln abgeschlossen ist

WC, Bad -und Sanitärräume

- Intimsphäre beachten
- Individuelles Toilettenverhalten
- Sauberkeit der Toilette beachten
- Hygienevorschriften bei Hilfestellung beachten
- Hände waschen bzw. desinfizieren nach Toilettengang

Mahlzeiten – Brotzeit - Mittagessen

- ruhige Atmosphäre schaffen
- ausreichend Getränke zur Verfügung stellen
- Bedürfnisse und Sättigungsgefühl beachten
- kein Zwang zum Essen
- keine Kaugummis wegen Verschluckungsgefahr

Ruhsituation – Schlafen – Ausruhen

- Entspannte Situation, Vertrauen und Rituale (Vorlesen, Musik) schaffen
- in vertrauter Umgebung schlafen/ausruhen
- Bedürfnisse berücksichtigen (WC Gang)
- feste Schlafplätze
- liebevolles Wecken

- Kuschtiere, Kissen oder Schnuller sind erlaubt
- Körperkontakt auf Wunsch des Kindes beim Einschlafen begleiten
- immer 2 Bezugspersonen im Schlafrum
- auf gutes Raumklima achten

Bring- und Abholsituationen

- persönliches An- und Abmelden der Kinder
- Individuelle Eingewöhnung
- aktuelle Listen für den Nachmittag zum Abholen führen
- für Kinder und Eltern präsent sein
- kurze Tür- und Angelgespräche
- Kinder immer an der Gruppentüre/Garderobe übergeben

Umgang mit Wasser – Planschbecken

- Körperteile unterhalb des Bauchnabels müssen bedeckt sein
- Aufsicht beim Planschen muss von einem Erwachsenen gewährleistet sein
- Täglich frisches Wasser einfüllen
- Umziehen in der Gruppe/Bad (Privatsphäre wahren)

Garten allgemein - Schutzmaßnahmen

- alle Kinder werden von allen Mitarbeitern/innen beaufsichtigt
- Kinder immer im Blick haben (ganzer Garten)
- Regeln werden besprochen und eingehalten
- Gefahrenquellen beseitigen
- Tore geschlossen halten
- Kindern helfen, die sich verletzt haben
- für ausreichend Schatten sorgen
- Kinder müssen mit eigener Sonnencreme eingecremt werden

Spaziergänge – Ausflüge

- klare Regeln und Absprachen festlegen und kommunizieren
- Verkehrssicherheit muss eingehalten und gewährleistet sein
- 1. Hilfe Tasche und Telefon mitnehmen
- Gefahrenquellen im Vorfeld abschätzen (wenn möglich)
- angemessenes und genügend Personal (Betreuungsschlüssel einhalten)
- Ausflugsprogramm den Eltern mitteilen

9. Umgang mit Nähe und Distanz

In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt. In vielen dieser Situationen sind Körperberührungen bei Kindern wichtig und hilfreich.

Körperberührungen, wie das tröstende Streicheln, beruhigen und schaffen Vertrauen. Es reguliert das vegetative Nervensystem und die Emotionen. Ebenso schaffen Berührungen einen positiven Bezug und tragen zum positiven Allgemeinbefinden bei.

Angemessener Körperkontakt gehört zum pädagogischen Alltag und deren Begegnung. Ein Kleinkind hat ein größeres Grundbedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung als ein Kind im Vorschulalter. Körperkontakt sollte aus diesen Gründen nicht zum Problem erklärt werden oder gar verboten werden.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die Grenzeinhaltung verantwortlich. Auch bei Kindern, die zu viel an Nähe suchen, sind sie in der Verantwortung pädagogisch angemessen nach dem Verhaltenskodex zu handeln.

Bei „Übergriffen“ von Kindern (z.B. in den Schritt/an die Brust fassen oder zu enges kuscheln) weisen wir die Kinder auf unsere persönlichen Grenzen und unser Wohlbefinden hin.

DIE STOP- REGEL gilt hier sowohl für Kinder und Mitarbeiter/innen.

Verhaltensregeln:

- Kinder werden in ihrem Anliegen gehört und respektiert
- Auf den kindlichen Impuls nach Nähe wird angemessen, wertschätzend und einfühlsam reagiert
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen
- Es findet nur angemessene Körperhygiene statt
- Berührungen im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane (Scheide, Penis, Popo)
- Fotos werden nur mit Zustimmung der Eltern und des Kindes gemacht.

- Es werden grundsätzlich keine Fotos gemacht, welche die Würde und Intimsphäre des Kindes schaden (z.B. auf Toilette, beim Wickeln etc.)
- Beim Fiebermessen kommen nur nicht-invasive Methoden zur Anwendung (mit Erlaubnis der Eltern)
 - Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Geduscht, nur wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist)
 - In der Bring- und Abholzeit wird auf eine angemessene Übergabe geachtet
 - Die Intimsphäre jedes Kindes wird gewahrt. Ein Nein des Kindes wird akzeptiert und nur in Notfallsituationen übergangen. (Unfallgefahr, Eigen- und Fremdwahrnehmung, etc.)
 - Kinder werden mit unbekanntem Personen, wie Praktikantin, Hospitationen, neuen Mitarbeitern, etc. nicht allein gelassen

10. Sexualpädagogisches Konzept in der Einrichtung

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrages.

Ziele des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und §13 der Kinderbildungsordnung sind:

- Eine positive Geschlechteridentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme von unangenehmen Gefühlen unterscheiden können
- NEIN-Sagen lernen

Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

11. Partizipation

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden“ (Hansen u.a. 2011)
Ziel ist es, altersangemessene aktive Beteiligungsformen im Kindergarten zu schaffen. Darunter ist gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag zu verstehen, was die Kinder zu mehr Mit- und Selbstbestimmung anregt. Die Beteiligung der Kinder dient dadurch sowohl der individuellen Entwicklung jedes Kindes, aber auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch.

12. Beschwerdemanagement

Beschwerden, egal von wem – ob Eltern, Kinder oder Mitarbeitern werden stets ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert. Wir, als Kita verstehen uns als lernende Institution und sind somit offen für jegliche Rückmeldung, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Das Beschwerdeverfahren bietet die Chance, Fehler zu erkennen und darauf für die Zukunft zu lernen. Kinder und Eltern sollten darin bestärkt werden, dass die Unmut und Unzufriedenheit ungehindert äußern können.

Instrumente zum Austausch

- Für Eltern
 - Jährliche anonyme Elternbefragung
 - Elterninterviews
 - Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes
 - Homepage
 - Kita-App
 - Elternabende
 - Elternbeirat als Vermittler

Beschwerden von Eltern sind immer so wertzuschätzen, dass es nicht als Tür- und Angelgespräch angeboten wird. Die Eltern haben die freie Auswahl, an wen sie sich mit der Beschwerde wenden. So haben sie die Möglichkeit, ihr Anliegen in einer vertrauten Situation bei der Gruppenleitung oder bei der Leitung vorzubringen. Das Gespräch mit dem Träger der Einrichtung ist natürlich auch möglich.

- Für Kinder
 - Aufmerksame Beobachtungen der Reaktionen von Kindern, Erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen oder -auffälligkeiten
 - Kinderbefragungen und -interviews
 - Feedbackabfragen am Ende von Angeboten, Ausflügen etc.
 - Alltagsintegrierte Rückmelde -und Beschwerderunden z.B. im Morgenkreis
 - Gewaltpräventive Maßnahmen z.B. zu gewaltfreier Sprache
 - Kreative Methoden zur Meinungsäußerung z.B. Wandzeichnungen, Kummerkasten

Die Kinder haben das Recht, ihre Beschwerden vorzubringen. Die Beschwerden werden respektvoll gegenüber den Empfindungen der Kinder entgegengenommen und Verbesserungsmöglichkeiten gesucht. Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass:

- Beschwerden angstfrei geäußert werden können
- Ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht werden
- Dass sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten
- Erwachsene ein Fehlverhalten eingestehen und sich angebracht entschuldigen müssen

- Für das Team
 - Team Befragungen, Mitarbeitergespräche
 - Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden
 - Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner und Beratungsstellen

13. Personalverantwortung

Der Träger ist verpflichtet, genügend Personal zur Beaufsichtigung der Kinder zur Verfügung zu stellen. Bei personellem Ausfall darf der Anstellungsschlüssel nicht überschritten werden. Dementsprechend müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgabe (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

Einstellung neuer Mitarbeiter

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters oder eines Praktikanten muss ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate – siehe §72a, SGB VIII) vorgelegt werden.

Die Mitarbeiter sind zur regelmäßigen Aktualisierung (alle 5 Jahre/Leitung alle 3 Jahre) des Führungszeugnisses verpflichtet.

Auch sind die Mitarbeiter dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex (Anlage 3) zu unterschreiben. Das Kinderschutzkonzept und der Verhaltenskodex sollten vorab gelesen werden.

Die Inhalte werden im Einstellungsgespräch thematisiert und besprochen und die Bewerber/innen auf persönliche Eignung geprüft.

Fortbildungen / Supervision

Bei anstehenden Fortbildungen zum Thema Gewalt und Missbrauch werden sich Mitarbeiter immer wieder neu schulen.

Wichtig bei uns im Team ist wertschätzende Kommunikation, Teamentwicklung und Partizipation, die man durch Supervisionen verbessern kann. Für uns im Team ist es selbstverständlich, dass wir individuelle Grenzen haben, die wir schützen.

Rehabilitationsmaßnahmen

Sollte in Vorfall durch einen Mitarbeiter vorgekommen sein, gehört eine Rehabilitationsmaßnahme mit folgender Vorgehensweise dazu:

- Aufbau von Vertrauen
- Gespräche im Team
- Wiedereingliederungsmaßnahmen
- Regelmäßige Gespräche mit der Leitung
- Sensibler Umgang bei Informationen an die Eltern

14. Prävention

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Individuum beruhen.

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuelle Bedürfnisse.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung hinreichend zu berücksichtigen. Es ist die Aufgabe von Leitung und Team, sich dem Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert zu stellen. Hierzu gehören regelmäßige Gespräche über die Bedeutung und den Erhalt einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander. Außerdem die Auseinandersetzung mit Herausforderungen und professionelles Handeln insbesondere in Grenz-, Gefahren-, Konflikt-, und Überforderungssituationen.

Die Einrichtung bietet Präventionsangebote für Kinder und Eltern wie z.B. (Bilder-)Bücher und Flyer von Beratungsstellen an. Es können auch Angebote, Aktionen und Veranstaltungen (Elternabend) zum Thema Kinderschutz stattfinden.

Zur Qualitätssicherung wird das Kinderschutzkonzeptes regelmäßige überprüft und überarbeitet.

Nur durch die lebendige Umsetzung des Schutzauftrags im Kita-Alltag kann es gelingen, vertrauensvolle und positive Interaktionen und Beziehungen zwischen allen Akteuren, insbesondere zwischen Kindern und pädagogischen Kräften, aber auch zwischen den Kindern aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

15. Quellenangaben

- Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts von der Fachberatung
- Handlungsleitfaden KiTa und Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 05.05.2021
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen) des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

16. Anhang

- Handlungsleitfaden Jugendhilfe und KiTa zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung -Ablaufdiagramm nach § 8a SGB VIII und Art.9b BayKiBiG
- Handlungsleitfaden -Ablaufdiagramm zur Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt nach § 8a SGB VIII
- Handlungsleitfaden- Ablaufdiagramm bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG
- Handlungsleitfaden zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den zuständigen Ämtern und Fachkräften in unserer Region

Impressum

Konzeptionsstand: Oktober 2022

Träger der Einrichtung: Frau Pfarrerin Ute Rakutt

Einrichtungsleitung: Daniela Schneider

Beteiligte der Ersterstellung: Daniela Schneider, Ronja Wunder, Manuela Fickenwirth, Maria Konstantakopoulou

Letzte Fertigstellung: Ronja Wunder und Daniela Schneider